



Gemeindeamt Rainbach im Innkreis

Rainbach 50, A-4791 Rainbach im Innkreis
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.
Tel.: 07716/8013-0 Fax: 07716/8013-22
E-Mail: gemeinde@rainbach-innkreis.ooe.gv.at
Internet: www.rainbach-innkreis.ooe.gv.at

TARIFORDNUNG für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Rainbach im Innkreis

welche in der Gemeinderatssitzung vom 19. Juli 2023 Nr. 797 unter dem Top 10 beschlossen wurde.
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat (2,5 Jahre),
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat (2,5 Jahre) bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des **Familieneinkommens pro Monat**. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind
 1. die **Einkünfte eines Jahres** (zB bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 2. die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 **letztvorangegangenen 3 Monate** oder
 3. das **aktuelle Monatseinkommen** zum Zeitpunkt der Aufnahme

nachzuweisen.

- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (5) Für Kinder, welche im Laufe des Kindergartenjahres im Kindergarten aufgenommen werden, ist das Familieneinkommen bis zum 15. des dem Eintritt folgenden Monats nachzuweisen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 1. vor dem vollendeten 30. Lebensmonat (2,5 Jahre) bzw.
 2. ab dem Schuleintritt bzw.
 3. nach dem vollendeten 30. Lebensmonat (2,5 Jahre) bis zum Schuleintritt
 4. für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 5. das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung,
 3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023,
 4. allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den **verpflichtenden Kindergartenbesuch** im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat (2,5 Jahre) vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Wird ein Kind während des Kindergartenjahres nicht zum Ersten des Monats an- oder abgemeldet, reduziert sich der monatliche Elternbeitrag für das An- bzw. Abmeldemonat auf die Hälfte dieses Betrages, wenn der Kindergartenbesuch frühestens erst mit 16. des Anmeldemonats beginnt oder spätestens bereits mit 15. des Abmeldemonats endet. In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates (2,5 Jahre), die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € **53,00**
 2. für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € **46,00**
 3. für den **Nachmittagstarif** für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € **46,00**, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
 4. für **Schulkinder** € **46,00**
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

- (1) für Kinder bis zur Vollendung des **30. Lebensmonates** (2,5 Jahre), die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und **Kinder unter 3 Jahren**, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,00,
- (2) für Kinder **über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 158,00
- (3) für den **Nachmittagstarif für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen € 119,00, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
- (4) für **Schulkinder** mindestens € 120,00 für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens € 158,00 bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen **mehrere Kinder** einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist
1. für das **2. Kind** ein **Abschlag von 50 %** (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) und für
 2. jedes **weitere Kind** in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **100 %** (gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, bis zur Vollendung des **30. Lebensmonats (2,5 Jahre)** und für Kinder **unter 3 Jahren**, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. **3,6 %** für die Betreuungszeit bis **maximal 30 Wochenstunden** oder
 2. **mindestens 4,8 %** bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist grundsätzlich für 5 Tage pro Woche festzusetzen. Ermöglicht der Rechtsträger einen Besuch von weniger als 5 Tagen, so darf darüber hinaus
 1. ein Tarif für **3 Tage** festgesetzt werden, der mindestens **70 % vom 5-Tages-Tarif** betragen muss, und/oder
 2. ein Tarif für **2 Tage** festgesetzt werden, der mindestens **50 % vom 5-Tages-Tarif** betragen muss.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, nach Vollendung des 30. Lebensmonats (2,5 Jahre) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (**Nachmittagstarif**). Ermöglicht der Rechtsträger einen Nachmittagsbesuch von weniger als 5 Tagen, so ist darüber hinaus
 1. ein Tarif für **3 Tage** festzusetzen, der **70 % vom 5-Tages-Tarif betragen** muss, und/oder
 2. ein Tarif für **2 Tage** festzusetzen, der **50 % vom 5-Tages-Tarif** betragen muss.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder **über 3 Jahren**, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder **über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 %** von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung **ab 13.00 Uhr** (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif
 1. für **3 Tage** festzusetzen, der **70 % vom 5-Tages-Tarif** beträgt und/oder
 2. für **2 Tage** festzusetzen, der **50 % vom 5-Tages-Tarif** beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. **3 %** für die Betreuungszeit von maximal **25 Wochenstunden** oder
 2. **4 %** für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an **weniger als 5 Tagen** pro Woche wird ein Tarif
1. für **3 Tage** festgesetzt, der **70 %** (gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) vom 5-Tages-Tarif beträgt und/oder
 2. für **2 Tage** festgesetzt, der **50 %** (gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023) vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 194,00 für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates (2,5 Jahre), die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. € 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **€ 8,00** (gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2023) jeweils **monatlich eingehoben**. (max. € 88,00 pro Jahr).
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3 und der Höchstbeitrag gemäß § 4 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **€ 3,00 pro Essensportion** verrechnet.
- (2) Für die **Begleitpersonen beim Kindergartentransport** wird ab September 2023 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **€ 22,00** je Kind vorgeschrieben.
- (3) Die Beiträge können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Harant